

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 16 BImSchG der ADM Spyck GmbH, Rheinstraße 24, 47533 Kleve auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Leistung von 1.200 t/d Pflanzenöl (keine Änderung) durch den Austausch und den Neubau einer Saatenentladung mit einer Leistung von 300 t/h

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 24.06.2021 (Eingang 07.07.2021) bei der Kreisverwaltung Kleve einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Leistung von 1.200 t/d Pflanzenöl (keine Änderung) durch den Austausch und den Neubau einer Saatenentladung mit einer Leistung von 300 t/h auf dem Grundstück Rheinstraße 24, 47533 Kleve, Gemarkung Salmorth, Flur 6, Flurstücke 3, 4, 58 beantragt.

Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde der Rückbau der vorhandenen Saatenentladung mit einer Leistung von 150 t/h sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Saatenentladung mit einer Leistung 300 t/h.

Durch die geplanten Änderungen werden keine Flächen neu versiegelt. Die vorhandene Saatenentladung wird zurückgebaut und es wird an leicht versetzter Stelle eine neue Saatenentladung errichtet.

Zur Vermeidung von Staubemissionen ist die geplante Saatenentladung mit einem Staubfiltersystem ausgestattet.

Abgase gehen weiterhin nur von den, auf der Anlage genutzten Fahrzeugen aus. Stoffeinträge in die Luft (außer Abgase durch Fahrzeugverkehr), in den Boden sowie in Wasser werden nicht erwartet.

Aufgrund der Art der verwendeten Stoffe (trockene Saaten) ist auch in Zukunft nicht davon auszugehen, dass unzulässigen Geruchsimmissionen entstehen.

Geräusche werden beim Betrieb der geplanten Saatenentladung insbesondere durch die Sauganlage in Verbindung mit der Filteranlage verursacht. Für das geplante Vorhaben wurde eine Betrachtung der zu erwartenden Lärmimmissionen durchgeführt, mit welcher der Nachweis erbracht wird, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Zudem wird die neue Saatenentladung mit Schallschutzmaßnahmen über das übliche Maß hinaus ausgestattet.

Durch das geplante Vorhaben sind Erschütterungen, ionisierende Strahlungen oder Elektromagnetische Felder in unzulässiger Weise nicht zu erwarten.

Das Anlagengrundstück ist mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet. Diese ist so ausgeführt, dass dadurch keine Belästigungen hervorgerufen werden.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 01.03.2022

Kreis Kleve
Die Landrätin
Gorißen